

DER ERZDIOZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 20. Februar 1976

Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz zur Verantwortung der Kirche im Kindergarten-Bereich. — Zuwendungen für den Betrieb der Kindergärten ab 1976. — Erstkommunion der Kinder. — Seminar St. Pirmin Sasbach / Aufnahme für das Schuljahr 1976/77. — Kardinal-Bertram-Stipendium / Ausschreibung 1976. — Auslandstouristen-Seelsorge im Sommer 1976. — Versetzungen. — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 22

Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz zur Verantwortung der Kirche im Kindergarten-Bereich

I.

1. In der pädagogischen und bildungspolitischen Reformdiskussion der letzten Jahre wurde die Bedeutung des Kindergartens klar erkannt. Die Forderung nach einer Weiterentwicklung der Arbeit im Kindergarten ist mittlerweile unüberhörbar. Jeder Kindergarten muß den Kindern ein Bildungsangebot machen, das ihre Entwicklungsfähigkeit erhöht und etwaige umweltbedingte Benachteiligungen frühzeitig auszugleichen sucht; zugleich sind die Erziehungsanstrengungen der Eltern zu unterstützen.
2. Seit Generationen widmet sich die Katholische Kirche der Kindergartenarbeit. Die Statistik des Jahres 1973 weist fast 8000 katholische Kindergärten mit rund 600000 Plätzen und mehr als 30000 Mitarbeitern aus. Hinzu kommen fast 500 Kinderhorte mit rund 17000 Plätzen und 900 Mitarbeitern. In den meisten Bundesländern bieten die evangelischen und katholischen Kindergärten mehr als die Hälfte aller Plätze an. Die deutschen Bistümer wenden einen beachtlichen Teil ihrer Haushaltsmittel zur finanziellen Sicherung dieser Arbeit auf.
3. Die deutschen Bischöfe unterstreichen das Recht der Kirche, katholische Kindergärten in freier Trägerschaft zu gründen und zu führen. Sie unterstützen die Eltern in der Wahrnehmung ihres Rechts, ihre Kinder in Einrichtungen zu schicken, die nach Zielsetzung und Gestaltung ihren Erziehungsvorstellung am ehesten entsprechen.
- 3.1 Katholische Kindergärten sind ebenso wie katholische Schulen in freier Trägerschaft Stätten, an denen die Kirche in einer spezifischen Weise in unserer Gesellschaft gegen-

wärtig und wirksam werden kann. Sie bemühen sich, die pädagogischen und sozialen Anforderungen zu erfüllen, die an einen guten Kindergarten zu stellen sind. Ihre Eigenprägung gewinnen sie dadurch, daß sie aus einem umfassenden, im Glauben gründenden Verständnis von Welt und Mensch heraus erziehen und aus dieser Sicht eine gesamt-menschliche Bildung anstreben (vgl. die „Grundlegung“ der Synodenvorlage „Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich“). Im Kindergarten soll deshalb ausdrücklich religiöse Bildung und Glaubenserziehung wirksam werden, weil dies nicht nur zum Auftrag der Kirche, sondern zur Entfaltung der menschlichen Anlagen überhaupt gehört.

- 3.2 Das Lebensalter der Drei- bis Sechsjährigen ist eine entscheidende Entwicklungsphase für Sprache und Denken, für soziale Verhaltensweisen und nicht zuletzt für sittliche und religiöse Wertvorstellungen. Aus pädagogischen und pastoralen Gründen hält die Bischofskonferenz daher ihr Angebot aufrecht, das es den Eltern ermöglicht, ihre Kinder in katholische Kindergärten zu schicken.

Da in der pluralen Gesellschaft unterschiedliche Vorstellungen über Erziehungsziele und -wege bestehen, müssen die Eltern die Möglichkeit haben, sich zur Gründung solcher Einrichtungen zusammenzuschließen bzw. vorhandene Einrichtungen zu wählen und entsprechende staatliche Förderung für die Kindergärten ihrer Wahl zu erhalten. Nach dem Grundgesetz sind „Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht“ (Art. 6 Abs. 1 GG). Deshalb ist bei der Planung, der Entwicklung und der Gestaltung des Kindergartenwesens zu beachten, daß — soweit wie möglich — durch wertorientiert unterschiedliche Angebote ver-

schiedener Träger eine echte Wahl der Eltern gewährleistet wird. Nur dies entspricht einem pluralen, freiheitlichen Rechtsstaat, der eine gegliederte Gesellschaft anerkennt und auf der Mitverantwortung ihrer Gruppen beruht.

3.3 Die Kirche mißt diesem Angebot auch Bedeutung zu, weil so die Eltern schon früh Gelegenheit erhalten, Mitverantwortung im institutionellen Erziehungsbereich zu übernehmen. Das ist zugleich eine gute Hinführung zur späteren, ebenfalls gemeinsamen Erziehungsaufgabe von Elternhaus und Schule. Daneben bietet der Kindergarten die Möglichkeit, in einer kontinuierlichen Elternarbeit die Eltern und Familien auch in ihren eigenen Erziehungsbemühungen zu unterstützen.

3.4 Der Kindergarten übernimmt einen besonderen sozialen Dienst dadurch, daß er — gegebenenfalls auch ganztätig — Kinder aus Familien aufnimmt, die auf dieses Angebot dringend angewiesen sind, z. B. Kinder erwerbstätiger Mütter, alleinerziehender Mütter und Väter oder ausländischer Familien.

3.5 Die Bischofskonferenz sieht im Kindergarten eine Chance, die Beziehung zwischen jungen Familien und Pfarrgemeinden zu stärken oder wiederherzustellen und so einer weitverbreiteten Isolierung gerade junger Familien entgegenzuwirken. Auf diese Weise fördert der Kindergarten das Gemeindeleben. Darum muß sich auch die ganze Pfarrgemeinde — je nach Größe und Struktur gegebenenfalls mehrere Pfarrgemeinden gemeinsam — ihrerseits für den Kindergarten verantwortlich wissen.

4. Damit der Kindergarten den gesteigerten Anforderungen gerecht werden kann, sind weiterhin gemeinsame Anstrengungen der Diözesen und ihrer Caritasverbände, der Länder, der Kreise und Gemeinden sowie der Eltern, Träger und Mitarbeiter notwendig.

4.1 Die Kindergärten in freier Trägerschaft nehmen öffentliche Aufgaben wahr. Ihre Förderung durch Land, Kreis und Gemeinde ist daher geboten. Auch in einer Zeit zunehmender Finanzknappheit sind öffentliche Zuschüsse zu den Investitions- und Betriebskosten in angemessener Höhe zu gewähren. Die Bischofskonferenz dankt jenen Ländern, die dazu in Kindergartengesetzen entsprechende Regelungen getroffen haben.

Die weitere Verbesserung der personellen Besetzung und der sachlichen Ausstattung der Kindergärten ist ebenso notwendig wie im Schulbereich. Einsparungen dürfen daher nicht einseitig zum Nachteil der Kindergärten vorgenommen werden. Auch die kirchlichen Entscheidungsgremien und Verwaltungsorgane auf den verschiedenen Ebenen müssen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten den katholischen Kindergärten die erforderlichen Finanzmittel weiterhin zur Verfügung stellen.

4.2 Um das Angebot der Kirche zu gewährleisten und das Wahlrecht der Eltern zu garantieren, sind die freien Träger an der Kindergartenplanung und ihrer Durchführung in den zuständigen Gremien der Gemeinden, Kreise und Länder regelmäßig zu beteiligen.

4.3 Ebenso notwendig ist es, auch im kirchlichen Bereich Entwicklungspläne für katholische Kindergärten in freier Trägerschaft aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben. Diese Entwicklungspläne müssen sich vor allem folgenden Problemkreisen zuwenden:

- der Eigenprägung dieser Einrichtungen;
- dem Standort und der wirtschaftlichen Sicherung unter Beachtung der Bevölkerungs-(Geburten-)entwicklung;
- den Problemen der Gewinnung, Bildung und Fortbildung von Mitarbeitern, die ihrer Einstellung und Motivation nach einen katholischen Kindergarten und seine ganzheitliche Bildungsarbeit mittragen und verwirklichen können.

Außerdem muß das System von Fachberatungsstellen mit entsprechenden Supervisionsmöglichkeiten ausgebaut werden.

Die zentralen Dienste, die Bildungsziele und Bildungsinhalte formulieren und entsprechendes didaktisches Material erarbeiten, durch welche die katholischen Kindergärten ihre Arbeit qualifizieren und profilieren können, sind auszubauen. Hierbei spielt die Entwicklung religionspädagogischer Konzepte eine wichtige Rolle. Die Fachhochschulen, Fachschulen bzw. Fachakademien für Sozialpädagogik und Sozialarbeit in katholischer Trägerschaft sollten an diesen Maßnahmen beteiligt werden.

II.

1. Die Bischofskonferenz begrüßt es, daß die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung im Bil-

dungsgesamtplan (1973) — im Gegensatz zur Empfehlung der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates im Bericht '75 — „die Frage der organisatorischen Verknüpfung der Einrichtungen für Fünfjährige mit dem Elementarbereich oder Primarbereich (Eingangsstufe)“ offen gelassen hat. Sie unterstreicht die Notwendigkeit, diese Frage nicht zuletzt auf der Grundlage der Entwicklung und Erprobung besonderer Rahmenpläne und Arbeitshilfen zu klären. Eine Entscheidung in dieser grundlegenden Frage darf erst dann getroffen werden, wenn die Bedingungen hierfür allgemein anerkannt sind.

Die Bischofskonferenz richtet daher an alle Bundesländer die Bitte, keine abweichenden Vorentscheidungen zu treffen, die die Herausnahme der Fünfjährigen aus dem Kindergarten zur Folge hätten.

2. Bei der Entscheidung darf allein das Wohl des Kindes den Ausschlag geben. Dabei sind die pädagogischen, psychologischen, medizinischen, organisatorischen und gesellschaftspolitischen Argumente zu beachten, welche dagegen sprechen, die Fünfjährigen aus dem Kindergarten herauszunehmen.

Für den Kindergarten sprechen vor allem die Vorzüge der altersgemischten Gruppe, der Individualisierung und flexiblen Kleingruppenbildung, die besondere Pflege von Angeboten zur sensomotorischen und musisch-ästhetischen Erziehung. Dagegen besteht bei der Früheinschulung der Fünfjährigen nach wie vor die Gefahr verfrühten Leistungsdrucks, zumal die Reform von Inhalten und Arbeitsformen der Grundschule bis heute ebenso wenig gelungen ist wie die Einführung flexibler Einschulungstermine.

So besteht Anlaß zur Besorgnis, daß mit einer Zuordnung der Fünfjährigen zur Eingangsstufe im Primarbereich eine organisatorische Maßnahme getroffen würde, die dem Kindergarten Kräfte und Mittel entzöge, ohne die Grundschule zu verbessern. Durch die Reduktion der Kindergärten auf die Drei- und Vierjährigen würden zudem der Bestand zahlreicher Kindergärten — vor allem in den Flächenstaaten — in Frage gestellt. Außerdem würden durch die allgemeine Einführung der Eingangsstufe für die Fünf- und Sechsjährigen personelle und finanzielle Kapazitäten so weitgehend gebunden, daß die umfassende Qualifizierung der Arbeit mit den Drei- und Vierjährigen empfindlich gefährdet würde.

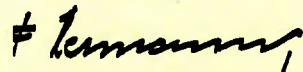
Wichtige Voraussetzungen für eine „Reform aus einem Guß“ und die Verbesserung der Chancen-

gerechtigkeit auch für das Kleinkind sind offenkundig noch nicht geklärt.

3. Eine erfolgreiche Kindergartenarbeit erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Mitarbeitern und Trägern. Ein größerer Erfolg als bei der Einführung einer „Bildungspflicht“ für Fünfjährige oder gar einer Vorverlegung der Schulpflicht dürfte mit Sicherheit dann eintreten, wenn die Eltern so früh wie möglich für den Kindergarten gewonnen und in seine Arbeit einbezogen werden. Deshalb sollten alle Verantwortlichen ihre Bemühungen und die Aufgeschlossenheit der Eltern für die Anliegen des Kindergartens, für die Reform der Grundschule und die Zusammenarbeit beider Einrichtungen fortsetzen und intensivieren.

Freising, den 8. September 1975

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof

Nr. 23

Ord. 9. 2. 76

Zuwendungen für den Betrieb der Kindergärten ab 1976

Infolge der verminderten Kirchensteuereinnahmen und im Hinblick auf die ab 1976 geltenden Schlüsselzuweisungs-Ordnung vom 22. Dezember 1975 (Amtsblatt 1976, Seite 1) können Zuwendungen aus dem Ausgleichstock für den Betrieb der Kindergärten nicht mehr in dem bisherigen Umfang gewährt werden. Bei der veränderten finanziellen Situation des Erzbistums und der Kirchengemeinden ist es notwendig, daß die Finanzierung der Betriebskosten durch die Stiftungsräte überprüft wird.

Nach der Schlüsselzuweisungs-Ordnung erhalten die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden im Haushaltszeitraum 1976 und 1977 für ihre Kindergärten pauschale Zuschüsse (Ziff. 2.23 und 2.31.2 Schlüsselzuweisungs-Ordnung).

Als Ansatz für jede in einem Kindergarten vollbeschäftigte Person mit Ausnahme der Vorpraktikantinnen werden 8 Punkte zugrundegelegt. Bei einer voraussichtlichen Punktquote von 504,— DM ergibt sich demnach ein Jahresanteil von 4032 DM je vollbeschäftigte Person. Anrechenbar ist jedoch nur eine vollbeschäftigte Person für je 20 den Kindergarten besuchende Kinder; dabei wird die Zahl

der Kinder auf die nächste, durch 20 teilbare Zahl aufgerundet.

Als Folge der absinkenden Kinderzahl ist von Fall zu Fall auch eine Reduzierung des Personals und mitunter die Auflösung einzelner Gruppen ins Auge zu fassen.

Zusätzliche Hilfen aus dem Ausgleichstock neben der Schlüsselzuweisung können für den Betrieb der Kindergärten nur in besonderen Fällen im Zusammenhang mit der Prüfung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden gewährt werden. Zuwendungen aus dem Ausgleichstock setzen voraus, daß die jährlichen Elternbeiträge auf mindestens 12 x 40 DM = 480 DM je Kind festgesetzt werden.

Wir erwarten außerdem, daß sich auch die politischen Gemeinden stärker an den Kindergartenbetriebskosten beteiligen. Wenn das bisher nicht in ausreichendem Maße der Fall war, empfehlen wir, Verhandlungen mit den politischen Gemeinden zu führen, damit diese ihre Zuschüsse angemessen erhöhen. Ziel sollte es sein, daß die kirchlichen Zuschüsse für die Kindergärten nicht höher sind als die der politischen Gemeinden.

Nr. 24

Ord. 6. 2. 76

Erstkommunion der Kinder

In vielen Gemeinden der Erzdiözese wird die Feier der Erstkommunion der Kinder mit dem GOTTESLOB gestaltet werden. Auch dort, wo für die Einführung des neuen Gesangbuches vor Ostern die Voraussetzungen noch nicht gegeben sind, kann der im MAGNIFIKAT abgedruckte Text nicht mehr ohne Einschränkungen verwendet werden, da mit dem ersten Fastensonntag das neue Meßbuch verpflichtend eingeführt ist. Die Texte des MAGNIFIKAT können jedoch immer noch Anregung geben für die frei zu gestaltenden „Einladungen“, z. B. zum Vaterunser oder zur Erneuerung des Taufversprechens.

Das Taufversprechen wird sinnvoll seinen Platz nach der Homilie erhalten sollen. Die Fragen: Widersagt ihr ... und Glaubst ihr ... werden von den Kindern beantwortet, dann wird die Gemeinde aufgefordert, dem Glaubensbekenntnis der Kinder zuzustimmen und dadurch ihre Bereitschaft zu bekunden, als gläubige Gemeinde den Kindern zur Seite zu stehen. Dies kann im „Apostolischen Glaubensbekenntnis“ oder in einem Credo-Lied geschehen.

Bezüglich der Lesungen ist „Lektionar“ VI, 1 S. 118 zu beachten:

„Die Lesungen können ganz oder zum Teil aus der Tagesmesse oder aus der Messe bei der Aufnahme in die Kirche (S. 26 ff.) oder aus der Votivmesse von der heiligen Eucharistie (S. 503 ff.) genommen werden.“

Als Gesänge bieten sich die Lieder der „sechsten Reihe“ der Meßgesänge (Nr. 504 bis 514) oder auch die schon aus dem MAGNIFIKAT bekannten Lieder Nr. 849 bis 857 sowie Nr. 859 an.

Der Materialdienst des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes wird einen Vorschlag für die Gestaltung der Meßfeier wie auch für die Dankandacht am Abend des Weißen Sonntags in seiner Märzausgabe anbieten.

Bei der Vorbereitung der Feier ist zu bedenken, daß diese zwar ein Gottesdienst der Kinder ist, die zum ersten Mal zum Tisch des Herrn gehen, aber auch ein wichtiger Gottesdienst der Gemeinde, die neue Glieder in die eucharistische Gemeinschaft aufnimmt. Es ist deshalb nicht sinnvoll, den Gottesdienst betont als Kindergottesdienst zu gestalten.

Nr. 25

Ord. 9. 2. 76

Seminar St. Pirmin Sasbach Aufnahme für das Schuljahr 1976/77

Allgemeines: Das Seminar St. Pirmin bietet zwei Wege an, die allgemeine Hochschulreife zu erlangen. Voraussetzung für eine Aufnahme ist gesundheitliche, intellektuelle und religiös-sittliche Eignung der Bewerber.

Erster Weg — Kolleg

Das Kolleg ist eine Einrichtung des Zweiten Bildungsweges in der Trägerschaft der Erzdiözese Freiburg für Bewerber, die einen kirchlichen Dienst anstreben. Das Kolleg führt einen Vorkurs von einjähriger Dauer. Am Ende des Vorkurses entscheidet eine Prüfung über die Aufnahme ins Kolleg.

I. Aufnahmebedingungen

1. Mindestalter 19 Jahre. Bei Besuch des Vorkurses 18 Jahre.
2. Abgeschlossene Berufsausbildung oder gleichwertiger beruflicher Werdegang.
3. In der Regel werden Bewerber nicht aufgenommen, wenn sie bereits in einem anderen Kolleg einen erfolglosen Versuch gemacht haben.
4. Anmeldeschluß für das Schuljahr 1976/77 am 15. Juli 1976.

II. Weitere Informationen

1. Dauer des Kollegs: 3 Jahre (mit Vorkurs mindestens 4 Jahre).
2. Fremdsprachen: Latein und Griechisch, dazu Angebot einer modernen Fremdsprache.
3. Unterricht: In kleinen Gruppen, erwachsenengemäß und hauptsächlich vormittags.
4. Lernmittelfreiheit wird im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt.
5. Förderung nach den Bundesausbildungsförderungsgesetz: Kollegiaten z. Zt. DM 480,— monatlich, Vorkurs bis zu ca. DM 450,— monatlich.
6. Die Kollegiaten wohnen im Seminar St. Pirmin. Für Unterkunft vorwiegend in Einzelzimmern und volle Verpflegung beträgt der Unkostenbeitrag monatlich DM 350,—. (12 Monatsraten)

Bewerbern, welche die Voraussetzungen für eine Aufnahme in das Kolleg hinsichtlich einer beruflichen Tätigkeit oder altersmäßig nicht erfüllen, wird der Anschluß an eine entsprechende Klasse des Aufbaugymnasiums ermöglicht.

Zweiter Weg — Aufbaugymnasium

I. Aufnahmebedingungen

1. Die Bewerber dürfen bei Beginn des Schuljahres 1976/77 das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Entsprechend der Aufnahmeordnung für staatliche Aufbaugymnasien können sich Schüler der 7. und 8. Hauptschul- und Realschulklasse melden.
3. Über die Aufnahme entscheidet eine Prüfung, deren Termin das Kultusministerium festsetzt und die erfahrungsgemäß rasch auf den Meldeschluß folgt (10. März 1976). Sie erstreckt sich auf die Fächer Deutsch und Rechnen und besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung mit zentraler Aufgabenstellung wird an einer staatlichen Schule, die nicht allzuweit vom Wohnort des Prüflings entfernt ist, oder in Sasbach abgelegt. Der mündliche Teil der Prüfung erfolgt in Sasbach. Die Prüfungsanforderungen richten sich nach dem Lehrplan der entsprechenden Hauptschulklasse. In der schriftlichen Prüfung sind anzufertigen:

a) in Deutsch:

Aufsatz oder Nacherzählung
Nachschrift (Diktat)

b) in Rechnen:

Rechenarbeit (Rechnen und Raumlehre).

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Deutsch und Rechnen mit Raumlehre.

4. Probezeit: Die Aufnahme erfolgt bei allen Schülern auf Probe. Die Probezeit beträgt in der Regel ein halbes Jahr und kann ausnahmsweise verlängert werden. Sie gilt als bestanden, wenn der Schüler sich einwandfrei geführt hat und seine Noten nach der Versetzungsordnung zur Versetzung ausreichen würden.

II. Weitere Informationen

1. Ausbildungsdauer: 6 Jahre.
2. Fremdsprachen: 1. Fremdsprache Latein, 2. Fremdsprache Griechisch oder Englisch. Außerdem werden Griechisch oder Englisch als Wahlfach angeboten.
3. Lernmittelfreiheit wird gewährt.
4. In den letzten 4 Jahren familienabhängige Förderung durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz.
Für die beiden ersten Jahre können bei Bedürftigkeit kirchliche Zuschüsse gewährt werden.
5. Für Unterkunft und volle Verpflegung beträgt der Unkostenbeitrag monatlich DM 350,— (12 Monatsraten).

Anmeldung

Persönliche Vorstellung ist erwünscht.

Unterlagen: Alle Bewerber für das Schuljahr 1976/77 mögen bis zu den angegebenen Terminen (10. März 1976 für Schüler des Aufbaugymnasiums und 15. Juli 1976 für Kollegiaten) über das zuständige Pfarramt dem Rektorat des Seminars St. Pirmin folgende Unterlagen vorlegen:

Lebenslauf mit Lichtbild,

Einwilligung der Eltern oder Erziehungsberechtigten, wenn der Bewerber noch nicht volljährig ist,

Geburtsurkunde,

Tauf- und Firmschein,

Pfarramtliches Zeugnis,

Zeugnisse der letzten Schulklasse (Haupt-, Gewerbe-, Wirtschafts-, Realschule u. a.),

Ausführliches Gutachten der Hauptschule in verschlossenem Umschlag, wenn der Bewerber bei Schuljahresbeginn noch nicht 15 Jahre alt ist,

Ärztliches Zeugnis nach Formular,

Impfscheine,

Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse,

Vermögenszeugnis nach Formular.

Wir bitten die Herren Geistlichen, die jungen Menschen mit diesen Möglichkeiten, die allgemeine Hochschulreife zu erreichen, vertraut zu machen und ihnen mit klärendem Rat den Weg zu weisen.

Kardinal-Bertram-Stipendium Ausschreibung 1976

Das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendium gibt bekannt:

Das Schlesische Priesterwerk e. V. in Köln fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. in Königswinter 41 die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich drei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von etwa je 2000,— DM, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern. Außerdem trägt es die Kosten für Mikrofilme und Xerographien, wenn diese für die betreffende Forschungsaufgaben erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden. Auf Grund der ersten drei Ausschreibungen von 1973 bis 1975 arbeiten gegenwärtig sieben Stipendiaten.

Zur Bearbeitung werden 1976 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Der Umbruch der Seelsorge im oberschlesischen Industriebezirk Beuthen, Gleiwitz und Hindenburg unter den Kardinälen Kopp und Bertram.
Tutor: Wiss.-Assistent Dr. Jochen Köhler, 7400 Tübingen, Vöchtingstr. 6
2. Die Beurteilung der Säkularisation in Schlesien 1810 in der katholischen Öffentlichkeit.
Tutor: Pater Archivar Dr. Ambrosius Rose OSB, 7981 Kellenried, Benediktinerabtei.
3. Die Wirksamkeit des „Volksvereins für das katholische Deutschland“ in Schlesien.
Tutor: Akademischer Oberrat Johannes Hoffmann, 4600 Dortmund-Kirchhörde 50, Haubachstr. 7 a.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich alle Studierenden und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere Bewerber, die das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Anträge mit genauer Angabe des Studienganges sind bis spätestens 1. März 1976 zu richten an das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., 5330 Königswinter 41, Pfarrer-Franssen-Weg 2.

Die Bearbeitung muß im laufenden Jahr 1976 begonnen werden, zunächst auf Grund der in Biblio-

theken der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Der für jedes Thema genannte Tutor betreut die Studien, berät die Archivreisen und begutachtet das abgeschlossene Manuskript, das wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen muß. Die Arbeit ist bis zum 1. April 1978 abzuliefern. Wenn es ihre Qualität erlaubt, wird sie im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ gedruckt. Sie kann, falls neue Forschungsergebnisse vorgelegt werden, zu einer theologischen oder philosophischen Dissertation ausgebaut werden, deren Drucklegung evtl. in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ erfolgt.

Auslandstouristen-Seelsorge im Sommer 1976

Gesucht werden noch Priester, die bereit sind, in ihrem Urlaub seelsorglichen Dienst zu übernehmen an den deutschsprachigen Touristen in folgenden Auslands-Feriengebieten:

Italien (Garda, Provinz Venedig, Adria, Ischia),
Spanien (Costa Brava)
Dänemark (Esbjerg mit Fano und Oksbol, Romo),
Jugoslawien (Adria).

Letzteres wird in Vereinbarung mit uns vom Bistum Graz-Seckau organisiert.

Gedacht ist an die Gestaltung von Gottesdiensten mit Predigt und an Kommunikationsbereitschaft, um als Kirche in der Freizeitwelt präsent zu sein.

Eine Fahrtkostenregelung und ein Tagegeld von etwa DM 20,— als Beihilfe für den Unterhalt oder freie Unterkunft werden geleistet.

Meldungen an das: Katholische Auslandssekretariat, 5300 Bonn 3, Kaiser-Friedrich-Str. 9, Postfach, Tel. 02221/225991.

Im Herrn sind verschieden

13. Febr.: Hafner Joseph, G. R. Ehrendekan, res. Pfr. von Weingarten b. Bruchsal, † in Ahorn-Eubigheim
13. Febr.: Higelin Emil, res. Pfr. von Kluftern, † in Lauingen/Donau

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat